

Reform der Altersvorsorge 2020

Worum geht es?

Wegen der demographischen Entwicklung haben wir immer mehr Rentnerinnen und Rentner. Gleichzeitig beziehen die heutigen Rentnerinnen und Rentner dank höherer Lebenserwartung immer länger eine Rente. Obwohl diese Entwicklung erfreulich ist, stellt sie die Finanzierung der Altersvorsorge vor grosse Herausforderungen. Momentan finanzieren beinahe vier Erwerbstätige einen Rentner. 2060 werden es nur noch zwei sein. Die Finanzierungslücke in der AHV und die Umverteilung in der 2. Säule verschärfen sich dadurch jährlich. Ohne Reform wird 2030 das kumulierte Defizit in der AHV 41 Milliarden Franken betragen. Der AHV-Ausgleichsfonds wäre damit nicht mehr in der Lage, die laufenden Renten auszusahlen.

Das Parlament hat am 17. März 2017 der Reform Altersvorsorge 2020 (AV2020) zugestimmt. Erstmals werden die 1. und die 2. Säule gleichzeitig reformiert. Damit soll die finanzielle Stabilität der schweizerischen Altersvorsorge gewährleistet und gleichzeitig das Rentenniveau erhalten werden.

Die Reform soll bereits im Jahr 2018 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin läuft die Zusatzfinanzierung für die IV über die Mehrwertsteuer (MwSt) aus. Damit könnten die „frei werdenden“ 0,3 Prozentpunkte für die Zusatzfinanzierung der AHV genutzt werden. Die MwSt würde so auf dem heutigen Niveau bleiben, was die Wirtschaft vor hohen Umstellungskosten bewahren würde. Am 24. September 2017 wird über den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MwSt um total 0,6 Prozentpunkte abgestimmt (Verfassungsänderung mit obligatorischem Referendum) und voraussichtlich auch über das Bundesgesetz über die Reform Altersvorsorge 2020 (fakultatives Referendum), wenn das Referendum zu Stande kommt. Die Zusatzfinanzierung ist mit den anderen Massnahmen der Reform verknüpft und kann nur dann umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer (das Gesetz) gilt. Wird das Bundesgesetz abgelehnt, so wird auch die MwSt nicht angehoben. Gleiches gilt umgekehrt: Wird die Erhöhung der MwSt abgelehnt, scheitert die gesamte Reform.

Das sieht die Reform vor:

Einheitliches Referenzalter für Frauen und Männer

Das Referenzalter der Frauen in der AHV und der beruflichen Vorsorge wird von 64 auf 65 Jahre erhöht. Die Erhöhung beginnt mit Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Die Übergangsphase dauert drei Jahre. Somit gilt ab 2021 für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

Flexibler Rentenbezug zwischen 62 und 70 Jahren

Heute können Frauen und Männer ihre Rente ein oder zwei ganze Jahre vorbezahlen oder ein bis fünf Jahre aufschieben. Beziehen sie ihre Altersrente vor, erhalten sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Schieben sie ihre Altersrente auf, erhalten sie eine erhöhte Rente. Mit der Reform wird die Möglichkeit des Rentenbezuges zwischen 62 und 70 Jahren eingeführt. Dadurch wird ein drittes Vorbezugsjahr eingeführt sowie ein Teilrentenvorbezug und ein Teilrentenaufschub.

Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes

Der Mindestumwandlungssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (2. Säule) wird von 6,8 auf 6 Prozent gesenkt. Dies erfolgt in vier Schritten von je 0,2 Prozentpunkten pro Jahr. Die erste Anpassung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Massnahmen im Beruflichen Vorsorge-Gesetz (BVG) zum Erhalt des Rentenniveaus

Damit die Altersrenten aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes nicht um 12 Prozent sinken, wurden Ausgleichsmassnahmen beschlossen. Somit kann das Rentenniveau weitgehend erhalten und die berufliche Vorsorge im tiefen bis mittleren Einkommensbereich sowie für Teilzeitbeschäftigte verbessert werden. Wie die Senkung des Mindestumwandlungssatzes treten diese Massnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft. Folgende Massnahmen sind in der Reform der Altersvorsorge 2020 vorgesehen:

- Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzugs: 40 Prozent des Jahreslohnes, jedoch mindestens die minimale AHV-Rente (2017: 14 100 Franken) und höchstens 75 Prozent der maximalen AHV-Rente (2017: 21 150 Franken);
- Anpassung der Altersgutschriftensätze: 7 Prozent für 25- bis 34-Jährige (wie bisher); 11 Prozent für 35- bis 44-Jährige (+1 Prozentpunkt); 16 Prozent für 45- bis 54-Jährige (+1 Prozentpunkt) und 18 Prozent für 55- bis 65-Jährige (wie bisher);
- Zuschüsse für die Übergangsgeneration (45 Jahre oder älter, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) durch den Sicherheitsfonds BVG.

Ausgleichsmassnahmen in der AHV

Auch in der AHV sind Massnahmen vorgesehen, um die Senkung des Umwandlungssatzes und die Erhöhung des Referenzalters für die Frauen auszugleichen. Sie ermöglichen es zudem, gewisse Vorsorgelücken zu schliessen. Folgende Massnahmen dienen dazu:

- Zuschlag von 70 Franken pro Monat auf alle neu erteilten Altersrenten der AHV ab 2019;
- Erhöhung des Plafonds für Ehepaare von 150 Prozent auf 155 Prozent der Maximalrente;
- Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte ab 2021 (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,15 Prozentpunkte), um diese Verbesserungen zu finanzieren.

Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer (Bundesbeschluss)

Zur Finanzierung der wegen der demographischen Entwicklung benötigten Mittel wird die Mehrwertsteuer um 0,6 Prozentpunkte in zwei Etappen erhöht: 0,3 Punkte im 2018 durch Übertragung der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV (MwSt: 8 Prozent, unverändert) und 0,3 Punkte zusätzlich im 2021 (MwSt: 8,3 Prozent). Diese Massnahme wird 2,1 Milliarden Franken pro Jahr zugunsten der AHV generieren.

Das spricht für die Reform

«Sichere Renten für heute und morgen»: Unter diesem Titel wurde von der Delegiertenversammlung der CVP Schweiz 2014 eine Resolution zur Altersvorsorge verabschiedet. Die Versprechen der Resolution wurden mit der Reform Altersvorsorge 2020 erfüllt. Das Ziel, die zukünftigen Renten zu sichern und eine mehrheitsfähige und ausgewogene Vorlage vor das Volk zu bringen, wurde erreicht.

Eine Reform der Altersvorsorge ist zwingend notwendig und darf nicht scheitern

Die Reform Altersvorsorge 2020 ist eine der wichtigsten Reformen unseres Landes seit Jahrzehnten. Seit 1995 wurden alle AHV-Reformen sowie die Senkung des Umwandlungssatzes abgelehnt, was die beiden Säulen in Schräglage gebracht hat und die zukünftigen Renten der Schweizerinnen und Schweizer nicht mehr gesichert sind. Für die Reform wurde ein demokratischer Kompromiss gefunden, ohne dass es eine reine Abbauvorlage ist mit unkompensierten Rentenkürzungen oder automatischer Rentenaltererhöhung auf 67 Jahre, weil sie sonst vor dem Volk scheitern würde.

Sichere Finanzierung der Altersvorsorge

Die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen im Rahmen der 1. und der 2. Säule sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV garantieren sichere Renten bis mindestens 2030.

Ausgeglichene Kompensationsmassnahmen und Minimierung der Heiratsstrafe in der AHV

Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent in der 2. Säule bringt eine Renteneinbusse von 12 Prozent mit sich. Dieser Verlust wird einerseits mit einer Erhöhung der AHV-

Renten von monatlich 70 Franken – finanziert durch eine Erhöhung der Lohnprozente um 0,3 Prozentpunkte – teilkompensiert. Andererseits wird der AHV-Ehepaarplafonds von 150 auf 155 Prozent erhöht. Mit der Anhebung des Plafonds wird ein wichtiger Schritt hin zur Beseitigung der Heiratsstrafe bei der AHV gemacht, wofür sich die CVP seit Jahren stark macht.

Die Finanzierung der 70-Franken-Erhöhung über zusätzliche 0,3 Lohnprozente für alle ist fair und sozial. Durch eine Erhöhung der Lohnprozente für alle bezahlen Gutsituierte mehr ein als sie durch die Erhöhung von 70 Franken je erhalten werden.

Für die Jungen, Arbeitstätigen, Frauen und Teilzeitbeschäftigten

Die heutige berufstätige Generation finanziert die Rentnerinnen und Rentner jährlich mit 1,3 Milliarden Franken in der beruflichen Vorsorge. Mit der Senkung des Umwandlungssatzes wird diese unerwünschte Umverteilung um 63 Prozent reduziert. Um die Jungen nicht zu stark zu belasten, bleibt der Beginn des Sparprozesses bei 25 Jahren. Wer also jünger ist als 25, muss weiterhin keine BVG-Leistungen bezahlen.

Heute sind eine halbe Million Frauen wegen des aktuellen Koordinationsabzuges nicht in der 2. Säule versichert. Dank des AHV-Zuschlags bekommen diese Frauen, wenn sie pensioniert werden, 840 Franken mehr Rente pro Jahr (bzw. bis zu 2700 Franken wenn sie verheiratet sind). Ohne diese Kompensation wären sie bei dieser Reform leer ausgegangen. Eine reine Abschaffung des Koordinationsabzuges würde aber die BVG-Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer massiv erhöhen, was eine bedeutsame Senkung des verfügbaren Einkommens zur Folge hätte.

Mit der Senkung des Koordinationsabzugs auf 21 150 Franken werden die tieferen Löhne besser abgesichert. Zudem wird auch die Versorgung von Teilzeitbeschäftigten und von Personen mit mehreren kleinen Arbeitspensen durch die Senkung der Eintrittsschwelle auf 14 100 Franken verbessert. Davon profitieren insbesondere Frauen.

Für zukünftige und aktuelle Rentner

Die Übergangsgeneration wurde auf 20 Jahre festgelegt. Wer also beim Inkrafttreten der Vorlage im Jahr 2019 45 Jahre alt ist, wird vom aktuell geltenden Umwandlungssatz in der 2. Säule profitieren. Diese Übergangsgeneration wird aber im Gegenzug bis zum Pensionsalter höhere Lohnbeiträge bezahlen. Dafür erhält sie 840 Franken mehr AHV-Rente pro Jahr. Ohne diese Rentenverbesserung würden diese Personen höhere Beiträge bezahlen ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten.

Menschen, die aktuell eine Rente beziehen, sind von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Die heutigen Rentnerinnen und Rentner sind einzig durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,6 Prozent betroffen – wobei diese Erhöhung erst ab 2021 spürbar sein wird. Der 70 Franken AHV-Zuschlag für Neurentnerinnen und Neurentner wird durch eine Erhöhung der Lohnprozente finanziert und beeinflusst die heutigen Rentner nicht.

Für Arbeitgeber und KMU

Die Reform mit Kompensationsmassnahmen innerhalb beider Säulen ist insbesondere für KMU die beste Option. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen beide 0,15 Prozent höhere Lohnbeiträge und leisten so ihren Beitrag an diese Kompensationsmassnahmen. Beim Vorschlag der rechtsbürgerlichen Mehrheit mit Kompensationsmassnahmen innerhalb der beruflichen Vorsorge, wäre die Mehrbelastung durch die Lohnbeiträge untragbar gewesen: Bei der Landwirtschaft wären es 67 Prozent, bei der Bauindustrie sogar 96 Prozent höhere Ausgaben gewesen.

Das sagen die Gegner

Keine Kompensationsmassnahmen in der AHV für die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes

Die in der Reform vorgesehene 70-Franken-Erhöhung und die Erhöhung der Plafonierung für Ehepaare von 150 auf 155 Prozent stellen einen Rentenausbau dar. Diese AHV-Erhönungen sind weder nötig noch vernünftig, angesichts der roten Zahlen, die die AHV schreibt. Zudem erhalten die zusätzlichen 70 Franken nur jene, die neu in Rente gehen. Damit wird eine Ungleichheit geschaffen. Dies ist nicht nur ungerecht, sie schädigt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik.

Kompensation innerhalb der zweiten Säule

Die Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes soll innerhalb der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG, 2. Säule) stattfinden, nicht wie in der Reform vorgesehen mit zusätzlichen Massnahmen in der ersten Säule. Bei einer Kompensation innerhalb des BVG regelt man die Leistungen und die Finanzierung gleichzeitig.

Abschaffung des Koordinationsabzugs

Die Senkung des Umwandlungssatzes in der 2. Säule muss zielgerichtet kompensiert werden. Die in der Reform vorgesehene Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzugs geht zu wenig weit. Die Abschaffung des Koordinationsabzugs und die damit verbundene Anpassung der Altersgutschriften ist die beste Option, um diese Kompensation ohne jegliche Vermischung der ersten und 2. Säule zu erreichen. Dies würde zu einem höheren versicherten Lohn und somit zu höheren BVG-Altersrenten führen.

Interventionsmechanismus mit automatischer Rentenaltererhöhung auf 67 Jahre

Die Reform verpasst es, einen zweistufigen Interventionsmechanismus in der AHV einzuführen. Mit diesem soll vorgesorgt werden für den Fall, dass die Politik bei absehbaren späteren finanziellen Schwierigkeiten nicht rechtzeitig Gegensteuer gäbe und die Deckung des AHV-Fonds unter 80 Prozent einer Jahresausgabe sinken würde. Sollte eine solche Situation eintreten, würde das Referenzalter automatisch um maximal 4 Monate pro Jahr auf bis zu 67 Jahre angehoben und parallel dazu die Mehrwertsteuer um bis zu 0,4 Prozentpunkte erhöht werden. Dieser Mechanismus würde garantieren, dass die AHV trotz grosser finanzieller Notlage volle Renten auszahlen kann.

Reform der Witwenrenten und Abschaffung der Kinderrenten

Die Reform ändert nichts an den Witwen- und Kinderrenten. Wichtige Forderungen wurden nicht berücksichtigt. So sollen Witwenrenten der AHV nur noch jenen Frauen bekommen, die beim Tod des Mannes waisenrentenberechtigte oder pflegebedürftige Kinder haben, sofern das jüngste Kind jünger als 18 Jahre ist. Zudem soll die AHV-Rente für Witwen und Witwer von 80 auf 60 Prozent der entsprechenden Altersrente reduziert werden, während gleichzeitig die Waisenrente von 40 auf 50 Prozent angehoben werden soll. Zudem sollen keine neuen Kinderrenten zur AHV-Altersrente mehr ausgerichtet werden. In der Reform bleibt der Status Quo bestehen.

Falsche Zielsetzung (*extreme linke Position*)

Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Senkung des Umwandlungssatzes sind unsoziale Massnahmen. Sie richten sich gegen die Interessen der Arbeiterinnen und Arbeiter dieses Landes und dienen ausschliesslich den Profitinteressen der Pensionskassen. Die Angleichung des Rentenalters der Frauen steht nicht zur Debatte, solange die Lohnleichheit nicht vollumfänglich umgesetzt ist.

Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes würde vor allem diejenigen Versicherten hart treffen, die nur niedrige Renten aus dem BVG-Minimum zu erwarten haben. Eine Kürzung dieser ohnehin schon kleinen Renten wäre für viele künftige Rentnerinnen und Rentner existenzgefährdend. Diese Bezüger niedriger Einkommen sind auch nicht in der Lage, die Kürzung des Umwandlungssatzes und damit der künftigen Rente zum Beispiel durch Ersparnisse zu kompensieren. Es liegt nicht an den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Preis für den angestrebten Umwandlungssatz der 2. Säule zu bezahlen.

Empfehlung

- Im Nationalrat wurde das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 mit 100 zu 93 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen und der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer mit 101 zu 92 Stimmen bei 4 Enthaltungen.
- Im Ständerat wurden das Bundesgesetz und der Bundesbeschluss mit 27 zu 18 Stimmen angenommen.
- Die CVP-Fraktion hat dem Bundesgesetz sowie dem Bundesbeschluss einstimmig zugestimmt.